

- 5) Die Namen der als ausserhalb des Gesetzes stehend Erklärten werden allen Exekutivkomitees und den Organen der OGPU mitgeteilt.
6) Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft.

DOKUMENT 205
(BULGARIEN)

Strafgesetzbuch der Volksrepublik Bulgarien

Artikel 275:

Die Ausreise in das Ausland oder die Einreise in das Land ohne Erlaubnis der zuständigen Regierungsstellen oder auch mit deren Erlaubnis, jedoch über andere Orte als die bezeichneten, zieht eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren und eine Geldstrafe nach sich, die 500.000 Lewa erreichen kann.

Die gleiche Strafe wird auch demjenigen auf erlegt, der sich anschickt oder versucht, das gleiche Verbrechen zu begehen sowie demjenigen, der den Gesetzesbrecher begünstigt, ihm hilft oder ihn verbirgt.

Artikel 276:

Die Tatsache, dass ein bulgarischer Staatsangehöriger, der das Staatsgebiet mit Genehmigung der zuständigen Regierungsstelle verlassen hat, sich weigert, innerhalb eines Monats, nachdem er dazu angefordert wurde, dorthin zurückzukehren, zieht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und eine Geldstrafe nach sich, die 100.000 Lewa betragen kann. Die gleiche Strafe wird einem bulgarischen Staatsbürger auf erlegt, der das Staatsgebiet mit einem Kollektivpass verlassen hat und ohne gerechtfertigte Gründe nicht mit seiner Gruppe dorthin zurückgekehrt ist.

Die Art, in der politische Gegner des kommunistischen Systems verfolgt und verurteilt werden, ist bereits durch zahlreiche Strafurteile bewiesen. Die nachstehenden Fälle zeigen, dass auch ganz geringfügige Taten oder Meinungsäusserungen mit härtester Strafe geahndet werden.

DOKUMENT 206
(SOWJET-UNION)

Verhandelt am 8. März 1954 zu Berlin-Zehlendorf im Büro der Internationalen Juristen-Kommission

Vor dem Unterzeichneten, dem Geschäftsführer des Berliner Büros der IJK, Helmut Riebel, erschien heute der Elektrotechniker Wolfgang Bellenbaum, aus Berlin-Tempelhof, Tempelhofer Damm 177, im folgenden „der Zeuge“ genannt.

Der Zeuge legte den behilfsmässigen Personalausweis Nr. 206/2553/53, ausgestellt vom Polizeipräsidenten in Berlin, vor. Hierdurch erlangte der Unterzeichnete Gewissheit über die Person des Zeugen.

Der Zeuge erklärte:

Ich wurde 1948 wegen Spionage u.a. nach § 58, Ziffer 6, 8, 14 des Sowjetischen Strafgesetzbuches von einem russischen Militärgericht zum Tode verurteilt. Ich weigerte mich, das Urteil zu unterschreiben und erhielt einige Monate später die Mitteilung, dass ich durch „Fernurteil Moskau“ zu 25 Jahren Zwangsarbeitslager verurteilt sei.

Im Lager Taychet, Sibirien, erzählte mir — ich spreche und verstehe russisch — ein Russe, der als ehemaliger Angehöriger der Wlassow-Armee zu zehn Jahren Zwangsarbeitslager verurteilt worden war, dass er einen Fluchtversuch unternommen habe. Nur deshalb sei er in einem besonderen Strafverfahren zusätzlich zu acht Jahren Zwangsarbeitslager verurteilt worden.

Ebenfalls im Lager Taychet erzählte mir 1952 ein ehemaliger russischer Soldat der Berliner Garnison, dass er wegen Spionageverdachts zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden sei. Der Russe sagte mir, dass